



Gemeinde Hinwil

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

(Nachtparkverordnung) vom 4. Dezember 2013

von der Gemeindeversammlung
genehmigt am 4. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
	Präambel	3
I.	Grundlagen und Zuständigkeiten	
1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Begriffe	3
3	Gesteigerter Gemeingebrauch	3
II.	Bewilligungen	
4	Bewilligungspflicht	4
5	Erteilung der Bewilligung	4
6	Inhaber der Bewilligung	4
7	Platzanspruch	4
8	Freihalten von Strassen und Plätzen	4
9	Lastwagen und Spezialfahrzeuge	4
10	Benützungspflicht privater Parkplätze	4
III.	Gebühren	
11	Gebühren	4
12	Gebühren- und Meldepflicht	4
13	Verwendung	5
IV.	Vollzug- und Strafbestimmungen	
14	Strafbestimmungen	5
15	Rechtsmittel	5
16	Inkraftsetzung	5

Präambel

Ein Grossteil der Fahrzeuglenker stellt ihre Autos auf privatem Grund ab. Sie sind entweder Besitzer eines Parkplatzes oder bezahlen dafür eine Miete. Eine grosse Zahl von Autos werden trotzdem dauernd entlang von Strassen, das heisst auf öffentlichem Grund, abgestellt, obwohl Strassen kein Ersatz für fehlenden privaten Parkraum darstellen. Im Sinne der Rechtsgleichheit zwischen Parkieren auf privaten Parkplätzen bzw. in Garagen und dem Abstellen von Autos auf öffentlichem Strassengebiet wird nun das Parkieren während der Nacht gebührenpflichtig.

Für die Bewirtschaftung des Gemeindeplatzes gilt ein separates Reglement.

I. Grundlagen und Zuständigkeiten

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) stützt sich auf Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat. Dieser kann die Aufgaben an Verwaltungsabteilungen delegieren.

Art. 2 Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter usw.

Als Besitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird. Wochenaufenthalter und auswärtige Halter sind den in der Gemeinde Hinwil wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Art. 3 Gesteigerter Gemeingebrauch

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

II. Bewilligungen

Art. 4 Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger usw. nachts regelmässig auf öffentlichem Grund (Strassen, Parkplätze usw.) auf dem Gemeindegebiet von Hinwil abzustellen (gesteigerter Gemeingebrauch).

Art. 5 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Hinwil wohnhaften Fahrzeuglenkern erteilt, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 3 angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkgebühr entrichten.

Art. 6 Inhaber der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeughalters ausgestellt.

Art. 7 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Art. 8 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumungen, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Art. 9 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Die Abteilung Sicherheit kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Sie kann das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Art. 10 Benützungspflicht privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausweist, muss diesen auch regelmässig benützen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 3 ausgelöst.

III. Gebühren

Art. 11 Gebühren

Die Gebühren für das Nachtparkieren werden im separaten Gebührenreglement durch den Gemeinderat festgelegt. Dauer der Gebührenpflicht, Rückzahlungen sowie Nachzahlungen sind im separaten Gebührenreglement geregelt.

Art. 12 Gebühren- und Meldepflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

Art. 13 Verwendung

Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Hinwil.

IV. Vollzug- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organe unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht befolgt, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 15 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Hinwil zu richten.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Februar 2014 in Kraft.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

Nachtparkverordnung

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

GV-Beschluss
vom 4. Dezember 2013

Inkraftsetzung per
1. Februar 2014